**BGB / Grundlagen / Gliederung / Abstraktionsprinzip**

Wenn sie sich im QK WR mit dem Bereich Recht beschäftigen, sollten Sie grundsätzlich immer das entsprechende aktuelle Gesetz (BGB, StGB, GG dürfen bei Prüfungen verwendet werden. Hinweise und Hervorhebungen sind in den Gesetzestexten erlaubt. Kommentare sind nicht erlaubt!) neben sich liegen haben, damit Sie die entsprechenden Paragraphen und Artikel sofort nachlesen und im BGB markieren können.

Das **BGB erfordert ein gründliches Studium**, weil es das größte und komplizierteste deutsche Gesetz ist. Andere wichtige Gesetze, wie zum Beispiel das Handelsgesetzbuch (HGB), setzen Kenntnisse des BGB voraus.

In etwa **das zweitwichtigste Rechtsgebiet ist das öffentliche Recht**, dessen Schwerpunkt wiederum beim Verwaltungsrecht liegt. **Das öffentliche Recht regelt grundsätzlich die Beziehungen zwischen dem Bürger und einer hoheitlich handelnden Behörde**, also zum Beispiel bei einem Steuerbescheid. Hier wird etwas einseitig festgesetzt, der Bürger kann nicht mitreden. Die Behörde handelt gleichsam von oben herab. Im Gegensatz zum bürgerlichen oder **Zivilrecht**, das die Rechtsverhältnisse der Bürger untereinander **(Ebene der Gleichordnung)** regelt, ist das wesentliche **Kriterium des öffentlichen Rechts** also das **Unterordnungsverhältnis Bürger gegenüber der staatlichen Institution.**

**Fragen und Aufgaben:**

Wenn eine Stadt ein neues Rathaus bauen will und deswegen mit einer Baufirma die entsprechenden Verträge schließt, handelt es sich dann auch um öffentliches Recht?

Antwort: Nein, denn jetzt tritt die Stadt dem Firmeninhaber gegenüber wie eine Privatperson auf. Sie kann ihm nichts befehlen. Das Unternehmen bewirbt sich aus freien Stücken. Beide Partner verhandeln auf der Ebene der Gleichordnung.

**Grundwissen:**

Privatrecht = bürgerliches Recht = Zivilrecht, das die Rechtsverhältnisse der Bürger auf der Ebene der Gleichordnung untereinander regelt.

Öffentliches Recht liegt überall dort vor, wo ein Über- und Unterordnungsverhältnis gegeben ist.

Das Gewerbe-, Polizei-, Bau-, Kommunal- und Verfassungsrecht sind wichtige Teilgebiete des öffentlichen Rechts. Regelungen findet man in einer Fülle von teils Landes-, teils bundesrechtlichen Einzelgesetzen.

Eine Bedeutung im Geschäftsleben hat das **HGB**. Es **enthält besondere Vorschriften für Kaufleute** und ist grundsätzlich dem Zivilrecht zuzurechnen. Zivilrecht bezeichnet den Gegensatz zum öffentlichen Recht: "Bürgerliches Recht" ist derjenige Teil des Zivilrechts, der für alle Bürger gilt, also zum Beispiel nicht das HGB, da dieses grundsätzlich nur für Kaufleute Geltung hat. In der Praxis werden diese Begriffe bürgerliches und Zivilrecht allerdings oft gleichbedeutend verwendet.

**Fallbeispiele:**

Schokolade kaufen ist komplizierter als man glaubt

Fall 1:

Frau X geht in einen Laden, verlangt Schokolade einer bestimmten Marke. Sie legt ihre Euro Münze auf dem Ladentisch, steckt die Schokolade ein und verlässt das Geschäft wieder.

Was hat sich juristisch ereignet? Ein Kaufvertrag, sonst nichts?

Das möchte man zwar zunächst glauben. Aber weit gefehlt!

Es liegen drei Verträge vor, und zwar

* ein **Kaufvertrag**,
* ein **Eigentumsübertragungsvertrag (Übereignungsvertrag) hinsichtlich der Schokolade** und
* ein **Eigentumsübertragungsvertrag (Übereignungsvertrag) hinsichtlich des Geldes.**

Lesen Sie jetzt bitte § 433 Abs. 1 Satz 1 BGB, ferner § 433 Abs. 2 BGB!

Sie sehen: der Gesetzgeber versteht und dem Kaufvertrag nur die Verpflichtung für beide Seiten, das Eigentum an der Kaufsache und am Geld zu übertragen also so etwas wie einen Vorvertrag. Die Übertragung des Eigentums ist als eigener, völlig selbstständiger, abstrakter Vertrag konstruiert.

Lesen Sie jetzt bitte § 929, Satz 1 BGB!

§ 929 BGB sagt: zu Eigentumsübertragung an einer beweglichen Sache sind nötig ein eigener Übereignungsvertrag und darüber hinaus die Übergabe der Sache.

Damit haben Sie bereits ein **fundamentales Prinzip des BGB** kennen gelernt, nämlich das sogenannte **Abstraktionsprinzip**.

Nach diesem Prinzip trennt das BGB säuberlich zwischen dem sogenannten Grundgeschäft, durch das sich jemand zu etwas verpflichtet, und der Erfüllung dieser Verpflichtung, die davon rechtlich losgelöst, abstrahiert wird. Das Verpflichtungsgeschäft ist der Grund (lateinisch.: causa), warum die abstrakte Eigentumsübertragung vorgenommen wird. Der Übereignung könnte statt eines Kaufvertrages zum Beispiel auch ein Schenkungs- oder Tauschvertrag als Kausalgeschäft zu Grunde liegen.

Fall 2:

Der volljährige Kunstliebhaber K kauft ein Gemälde (Unikat) zu einem sehr günstigen Preis vom Kunsthändler V, das er aber erst später abholen will. Es wird daher zunächst nur der Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen. Der volljährige Schlau, der den Vorgang beobachtet hat, bietet daraufhin einen höheren Preis, und der Händler verkauft dem Schlau das Gemälde nach § 433 BGB und übereignet nach § 929 BGB nun das Bild an diesen Kunden.

Was kann der erste Käufer, der Kunstliebhaber K, tun?

Der Verkäufer war nach Abschluss des ersten KV noch Eigentümer, da er mit dem Kunden K nur einen Verpflichtungsvertrag geschlossen hatte. Deshalb konnte er auf jeden Fall die Sache an den zweiten Kunden Schlau nach § 929 BGB übereignen. Auch ist der zweite Kaufvertrag nach § 433 BGB voll rechtswirksam, weil dem Gesetz nicht zu entnehmen ist, dass man sich nicht zweimal zu der gleichen Leistung verpflichten darf.

Durch den Abschluss eines KV entsteht ein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Käufer und Verkäufer. Durch die Übereignung des Bildes - in diesem Fall vom Händler an den Schlau - kann der Kunsthändler die vereinbarte Leistung gegenüber K nicht mehr ordnungsgemäß erbringen. Somit liegt eine Leistungsstörung bzw. eine Pflichtverletzung der Händlers gegenüber K vor, die der Verkäufer (Schuldner) zu vertreten hat. (§§ 276, 278 BGB)

Als generelle **Ansprüche bei Pflichtverletzungen** hat der Gesetzgeber

**Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz (§§ 280 I, 281 I S. 1 und 323 I BGB)**

vorgesehen, die Sache selbst ist weg.

Sie sehen, dass es einen großen Unterschied macht, ob man schon über das Eigentum an der Sache verfügt hat, oder ob man sich dazu erst durch den Kaufvertrag verpflichtet hat. Auf dieser simplen Unterscheidung beruht der ganze Aufbau des BGB. Bitte schlagen Sie das Inhaltsverzeichnis des Gesetzes auf und sehen Sie sich die Überschriften der fünf Bücher an, aus denen das BGB besteht. Schauen Sie bitte nach, in welchen Büchern die §§ 433 BGB und 929 BGB stehen.

Sie sehen: im Schuld- und im Sachenrecht, den zwei wichtigsten Teilen des BGB. Halten Sie sich jetzt das Wesen eines Kaufvertrags beziehungsweise eines Übereignungsvertrags vor Augen. Wenn Sie nun verallgemeinern, können sie erraten, was für Arten von Rechtsbeziehungen in beiden Büchern geregelt sind. Im Grunde ist es ganz einfach: **wer mit einem anderen einen schuldrechtlichen, d.h. rein verpflichtenden Vertrag schließt, schafft dadurch rechtliche Beziehungen von Person zu Person. Wer mit seinem Partner dagegen einen sachenrechtlichen Vertrag (= dinglicher Vertrag) schließt, schafft dadurch rechtliche Beziehungen Person - Sache.**

Bildlich ausgedrückt:

* Das juristische Ergebnis eines schuldrechtlichen Vertrages ist ein rechtliches Band zur Person des Vertragspartners.
* Das juristische Ergebnis eines sachenrechtlichen Vertrags ist ein rechtliches Band zu einer Sache.

Zu betonen ist dabei der Begriff "juristisches Ergebnis", da sich der Vertragsabschluss selbst natürlich immer nur zwischen Menschen abspielt.

Der Partner des Kaufvertrages hat daher nur die Person des Verkäufers "an der Leine". Erst der Partner des Übereignungsvertrages hat die Kaufsache selbst "am Bandel". Erst jetzt kann sie ihn nicht mehr so leicht entzogen werden. Ein dinglicher Vertrag wirkt daher immer auf die Rechtsverhältnisse einer Sache direkt ein, zum Beispiel durch Übertragung des Eigentums (z. B. Übereignung der Schokolade) oder durch Belastung mit einem besonderen dinglichen Recht (z. B. Hypothek, Pfandrecht). Man bezeichnet daher die dinglichen Rechtsgeschäfte als Verfügungen im Gegensatz zu den Verpflichtungsgeschäften der Schuldrechts.

Ganz allgemein ist eine Verfügung ein Rechtsgeschäft, das unmittelbar auf die Rechtslage eines Gegenstands einwirkt durch Aufhebung, Änderung oder Übertragung eines Rechts.

**Was Sie sich vor allem merken müssen, ist die Tatsache, dass der abstrakte dingliche Vertrag und der kausale schuldrechtliche je ein rechtliches Eigenleben führen, auch wenn sie im täglichen Leben meist zugleich abgeschlossen und vom Laien nicht auseinandergehalten werden.**

**Grundwissen**

**Aufbau des BGB**

Die wichtigsten Teile des BGB sind das zweite Buch (Schuldrecht) und das dritte Buch (Sachenrecht). Das Resultat eines schuldrechtlichen Vertrages ist ein Band von Person zu Person. Das Resultat eines sachenrechtlichen Vertrags ist ein Band Person zur Sache. Das Schuldrecht enthält, von einigen wenigen Fällen abgesehen, Verpflichtungsgeschäfte. Das Sachenrecht enthält nur abstrakte Verfügungsgeschäfte, welche grundsätzlich auf einem schuldrechtlichen Kausalgeschäft fußen.

**Die Technik des Gesetzgebers**

Nach dem schuld- und sachenrechtlichen Teil folgen im BGB noch zwei "Bücher":

* Familienrecht und
* Erbrecht.

Sie gehören nicht zum Prüfstoff im QK WR.

Bleibt nur noch das erste Buch des BGB, der "Allgemeine Teil". Wie schon der Name sagt, enthält er Grundsätze, die in allen Büchern des BGB Geltung haben, zum Beispiel Definitionen für Sache, juristische Personen usw., allgemeine Regeln über Willenserklärung, Vertragsschluss etc.

Diese Technik des "Vor-die-Klammer-Ziehens" von allgemein gültigen Grundsätzen ist für den Gesetzgeber eine große Hilfe, da sie ihm dauernde Wiederholungen erspart.

Umgekehrt kann man schließen: Grundsätze, die in den Büchern 2-5 niedergelegt sind, gelten nur in dem Buch des BGB, in welchem sie stehen. Jedes Buch ist im Grunde ein Gesetz für sich und steht nur deshalb gemeinsam mit den anderen im BGB, weil man sich dadurch die viermalige Wiederholung des "Allgemeinen Teils" erspart. Theoretisch könnte man also das BGB in vier separate Gesetze zerreißen, bloß müsste man dann bei jedem Gesetz den allgemeinen Teil hinzufügen.

Die Existenz von §§ wie 242 BGB (Treu und Glauben) und 276 BGB (Verschulden) beweist aber, dass schuldrechtliche Bestimmungen im Einzelfall auch im ganzen BGB gelten können.

**Aufgaben:**

1. A verkauft B am 20. Juni des Jahres sein gebrauchtes Motorrad. Da A noch eine Woche in Urlaub fahren will, vereinbaren sie, dass das Fahrzeug am 28. Juni übergeben und bezahlt werden soll. Welche Rechtsgeschäfte werden zwischen A und B an beiden Terminen abgewickelt?
2. a) Gebrauchtwagenhändler V verkauft am 1. Oktober des Jahres an K einen Mercedes zum Preis von 4200 €. Es wird vereinbart, dass der Wagen am 5. Oktober übergeben und bezahlt werden soll. Welches Rechtsgeschäft wurde mit dieser Vereinbarung abgeschlossen?

b) Am 3. Oktober wurde der Wagen nachts von D gestohlen. Der Dieb wird am 10. Oktober ermittelt. Aufgrund welcher Vorschrift kann V das Fahrzeug von D herausverlangen? Warum hat K keinen Herausgabeanspruch gegen D?

c) Inzwischen hat sich herausgestellt, dass D den Wagen am hinteren rechten Kotflügel beschädigt hat. Zu diesem Schaden kam es, weil D zu schnell in eine Kurve gefahren ist. Die Reparaturkosten werden ca. 2200 € betragen.

Kann V diesen Schaden geltend machen?

Warum hat K keinen Schadensersatzanspruch gegen D?

Die Antworten sind unter Verwendung der einschlägigen Normen sorgfältig zu begründen.

Lösungshinweise zur Aufgabe 2:

* Markieren Sie die rechtserheblichen Vorfälle der Aufgabe 2a und 2b zunächst auf einer Zeitachse!
* Verwenden Sie bei der Lösung der Aufgabe 2b und 2c die „Spaltentechnik“ mit folgenden Spalten:
	+ Rechtsnorm
	+ Tatbestandsmerkmale
	+ Subsumtion
	+ Rechtsfolge